

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2498

vom 28. August 1979

Gemeinde Füllinsdorf, Waldbaulinienplan "Schönthal"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf hat am 28. September 1973 den Waldbaulinienplan "Untere Fabrik" beschlossen. Da während der darauffolgenden Planungsphase im Zusammenhang mit der Quartierplanung "Zwirnerei" auch von einer möglichen Abänderung des Waldbaulinienplanes die Rede war, wurde dieser damals nicht an den Regierungsrat weitergeleitet. Der Plan bildet heute jedoch in seiner ursprünglichen Form einen Bestandteil der Quartierplanung.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 22. Oktober bis 20. November 1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 1973 und im Gemeinde-Amtsblatt bekanntgegeben. Es gingen keine Einsprachen ein. Mit Schreiben vom 8. August 1979 unterbreitet der Gemeinderat Füllinsdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der Gemeinderat macht ferner darauf aufmerksam, dass der Plantitel nach der Auflage zweckmässigerweise noch geändert worden sei, da der Abbruch der Fabrikliegenschaften festgestanden sei und ein Beibehalten der ursprünglichen Anschrift später eventuell zu Unklarheit geführt hätte. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Waldbaulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf am 28. September 1973 beschlossene Waldbaulinienplan "Schönthal" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 24/WBL/10/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Füllinsdorf, 4414 Füllinsdorf (3)
 Kreisgeometerbüro Liestal, Frenkendörferstrasse 20,
 4410 Liestal
 Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt
Kantonsforstamt
- Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.